Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

24.3.1874 (No. 70)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

No. 70. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 21 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Dienstag, 24. März | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 6 Kreuzer. | 1874.

Badenia.

Einladung.

Die erste

Generalversammlung

findet am

Osterdienstag den 7. April, Nachmittags 1 Uhr, in der Bahnhofrestauration zu

Achern

statt.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

1) Rechenschaftsbericht des prov. Verwaltungsrathes und Kassiers.
2) Definitive Constituirung der Gesellschaft vor einem großh. Notar durch Vorlage der Aktienzeichnungen.
3) Wahl der statutarischen Organe der Gesellschaft.
4) Ankauf der Druckereieinrichtung.
5) Uebernahme des Bad. Beobachters und dessen äußere und innere Gestaltung für die Zukunft.
6) Vertrag mit dem Redacteur des Bad. Beobachters.
7) Betrieb der Druckerei, Anschaffung des Materials, Anstellung des Personals.
8) Festsetzung der Termine zur Einzahlung des restlichen Aktienkapitals.

Mit der Bitte um recht zahlreiche Betheiligung seitens der Herrn Aktionäre wird das weitere Ansuchen verbunden, etwaige Anträge zu obiger Tagesordnung oder sonstige Wünsche recht bald dem Landtagsabgeordneten Herrn Assessor Hug in Karlsruhe brieflich mitzutheilen.

Die Herren Aktionäre, welche verhindert sind, an der Versammlung persönlich Theil zu nehmen, werden mit Bezug auf den § 31 der Statuten gebeten, ihre Rechte durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Der prov. Verwaltungsrath.
Lender.

(Die Blätter der kathol. Volkspartei im Lande werden um Aufnahme obiger Einladung ersucht.)

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 18. März. (Nach der K. V. Z. Schluß.)

§. 10 der Commissions-Beschlüsse lautet: Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

Hierzu beantragt der Abg. Puttkamer (Lyck): Die von der Commission eingefügten Worte „auf Verlangen" zu streichen; Abg. Traeger will dieselben durch das Wort „sofort" ersetzen; Abg. Wiggers will den ganzen Paragraphen streichen.

Abg. Wiggers. Die Abgabe eines Pflichtexemplares von periodischen Druckschriften ragt noch aus den Zeiten des Präventiv-Systems in die neue Aera des Repressiv-Systems wie eine Ruine hinein; sie beruht auf derselben Grundlage wie die Cautionspflicht. Jemand, der das Preßgewerbe betreibt, wurde von vornherein für verdächtig gehalten und unter Polizeiaufsicht gestellt, trotzdem ein allgemeiner juristischer Grundsatz sagt: quisque praesumitur bonus. Eine Inconsequenz bei dieser Bestimmung ist, daß man sie nicht auch auf die nicht-periodischen Druckschriften ausdehnt; denn ein Flugblatt müßte doch z. B. ebenso behandelt werden wie die Zeitungen. Diese Verpflichtung ist eine lästige; man provocirt damit gewissermaßen eine Denunciation; denn es liegt in der Natur der Sache, daß ein Polizeibeamter sich gewissermaßen für verpflichtet hält, ab und zu ein Mal zu denunciren, damit man sieht, daß er die Druckschriften doch nicht ganz umsonst durchliest. Ueberhaupt bestand diese Vorschrift nur dazu, möglichst schnell eine Beschlagnahme eintreten zu lassen. Da Sie nun schon so manchen Zopf abgeschnitten haben, schneiden Sie diesen auch noch ab.

Reg.-Comm. v. Brauchitsch. Wenn der Vorredner Inconsequenzen in diesem Paragraphen findet, so mag er einen Antrag einbringen, daß auch die nicht-periodische Presse ein Pflicht-Exemplar abliefern soll. Die Bestimmung hat nur den Zweck, alle Erzeugnisse der periodischen Presse möglichst schnell zur Kenntniß der Behörde zu bringen. Das ist keineswegs ein Antrieb zur Denunciation, sondern nur ein Anerkenntniß der Wichtigkeit der Tagespresse. Ich bitte Sie also, den Paragraphen anzunehmen, aber die Worte „auf Verlangen" zu streichen, wie der Abgeordnete v. Puttkamer beantragt hat. Das Wort „sofort" dafür einzusetzen, scheint mir gar nicht nothwendig.

Abg. Träger. Nur für den Fall, daß die Beseitigung des Paragraphen nicht gelingen sollte, will ich das Wort „sofort" eingeschoben wissen; denn die Abgabe eines Pflicht-Exemplares ist ein wichtiger Act. Schon deshalb scheint es eine rechtliche Nothwendigkeit zu sein und dem bureaukratischen Organismus zu entsprechen, daß darüber eine Quittung gegeben wird, nicht bloß auf Verlangen der Abliefernden; denn nöthigenfalls kann diese Quittung als Beweismaterial gebraucht werden.

Abg. v. Schulte fragt, ob schönwissenschaftliche und unterhaltende Zeitschriften ebenfalls ein Pflicht-Exemplar abgeben müssen. Ausdrücklich genannt sind sie nicht. Oder sind sie vielleicht mit unter die „Kunst"-Zeitschriften zu rechnen?

Abg. Reichensperger (Crefeld). Ich glaube die Abgabe eines Pflicht-Exemplars ist nur deshalb in das Gesetz aufgenommen, um möglichst schnell die Beschlagnahme verfügen zu können; man sollte dann aber in solchen Dingen ganz offen reden und das vielleicht im §. 27, wo es sich um die Beschlagnahme handelt, zum Austrag bringen.

In der Abstimmung wird das Wort „sofort" an die Stelle der Worte „auf Verlangen" gesetzt; der Paragraph selbst aber gegen die Stimmen der Fortschrittspartei angenommen.

Ohne Discussion wurde angenommen §. 11: „Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen."

§. 12 der Commissionsbeschlüsse lautet: „Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Die Berichtigung muß sich auf thatsächliche Angaben beschränken. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, so weit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung übersteigt. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten. Beanstandet der Redacteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach der Einsendung die gerichtliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht des zu berichtigenden Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittels schriftlicher, auch dem Einsender zuzustellender Verfügung unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die zuständigen Gerichte werden von der Centralbehörde jedes Bundesstaates bestimmt. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung, oder wenn die gerichtliche Entscheidung angerufen ist, nach Zustellung der Verfügung, welche die Aufnahme anordnet, nächstfolgenden für den Druck noch nicht bereits abgeschlossenen Nummer geschehen."

Hierzu liegen eine ganze Reihe von Amendements vor, die aber mit Ausgahme zweier sämmtlich abgelehnt werden. Abg. Ackermann wollte im ersten Absatze statt „ohne Einschaltungen" „ohne Bemerkungen und Zusätze" setzen. Die übrigen Amendements beschränkten sich zum Theil auf redactionelle Aenderungen, zum Theil auf eine Aenderung der Berufung an die Gerichte.

Abg. Elben. Der Berichtigungszwang ist nicht zu entbehren, wohl aber müssen zum Schutz der Redacteure Maßregeln getroffen werden, um Mißbräuchen auf diesem Gebiete entgegenzutreten. Die Schranken gegen solche Belästigungen findet die Commission zunächst in dem Umstande, daß solche Berichtigungen sich nur auf Thatsachen beschränken und keine Polemik enthalten sollen; daß ferner ein Unbetheiligter, der Richter, in zweifelhaften Fällen angerufen werden soll, wie dies im Absatz 4 nach dem Muster der badischen Gesetzgebung aufgestellt ist.

Abg. v. Donimirski beantragt, daß die Berichtigung nur in der Sprache erfolgen soll, in welcher die Zeitschrift erscheint; denn es könnte z. B. in seiner Heimath vorkommen, daß Berichtigungen an polnische Zeitungen in deutscher Sprache abgefaßt eingingen, die doch der Redacteur nur ungern aufnehmen kann und die auch dem größten Theile der Leser unverständlich bleiben würden.

Abg. Ackermann. Ich bin davon überzeugt, daß dies Gesetz eine große Erleichterung für die Presse bringen wird; dagegen glaube ich nicht, daß alle Unrichtigkeiten und Verleumdungen aus den Zeitschriften, hauptsächlich aber aus dem scandalsüchtigen Theile der Presse, der allerdings nicht sehr groß ist, verschwinden werden. Solche Verleumdungen, die gegen die Seelenruhe und den Frieden des Hauses gerichtet sind, schädigen sehr viel und sind schwer zu widerlegen. Dagegen vermag ein mühsam erstrittenes richterliches Urtheil, welches erst nach Monaten zur öffentlichen Kenntniß gelangt, sehr wenig. Der Gesetzgeber muß eine Berichtigung erzwingen, so lange die Zeitungen nicht selbst unaufgefordert das thun. Dieser Berichtigungszwang ist aber von der Commission so eingeengt, daß er hinausläuft auf ein Privilegium des Angreifers gegen den Angegriffenen. Der Angriff übt Kritik und Polemik, die Berichtigung soll sich auf Thatsachen beschränken. Es steht dem Redacteur frei, einer Berichtigung sofort neue Bemerkungen u. s. w. folgen zu lassen, versehen mit höhnischen Ausdrücken und einer Portion Frage- und Ausrufungszeichen. So etwas liest das Publicum sehr gern und lieber als trockene thatsächliche Berichtigungen. Wenn der Redacteur etwas erwidern will auf eine solche Berichtigung, so kann dies ja immer noch in der nächsten Nummer geschehen; dann ist wenigstens auf den Angegriffenen die genügende Rücksicht genommen, indem seine Berichtigung unbeeinflußt von irgend welchen Anmerkungen des Redacteurs vor die Augen des Publicums kommt.

Abg. Bamberger. Mein Antrag bezieht sich darauf, daß im Alinea 3 der Commissions-Vorlage der Proceßgang wieder hergestellt werden soll, wie er der Natur jedes richtigen Processes entspricht. Wenn ich dies beantrage, so geht es nicht von der Tendenz aus, das Maß der Preßfreiheit, wie es im Ganzen in dieser Vorlage gesichert ist, für ungenügend zu erklären. Ich bin fest überzeugt, daß das Maß von Preßfreiheit, welches dieses Gesetz gewährt, ein außerordentlich annehmbares ist, und ich habe mich erst gestern wieder davon überzeugt, als diejenigen, die große Reden gegen dieses Gesetz zu halten vermeinten, nicht eigentlich gegen die Vorlage sprachen, sondern gegen Censur, gegen die Preßordonnanzen Karl's X. und gegen die Preßzustände in England im vorigen Jahrhundert. Ich glaubte dies sagen zu müssen, um diejenigen zu beruhigen, welche glauben, daß ich hier tendenziös vorgehen möchte, um irgend welche Schutzlosigkeit, sei es öffentlicher Interessen oder einzelner Personen, gegen Mißbrauch der Presse zu befürworten. Aber auf der andern Seite kann es mich nicht bestimmen, daß ich diejenigen, welche dem Preßgeschäft obliegen, solchen Belästigungen preisgebe, welchen sie im großen Maße ausgesetzt sein würden, wenn wir den Paragraphen nicht ändern. Wir haben die Redacteure zu schützen gegen zwei Arten von Menschen, die zu den gefährlichsten gehören — das sind die Narren und die Flegel — und von diesen würden sie unausgesetzt belästigt werden, wenn Sie diese Bestimmung so stehen ließen, wie sie jetzt ist. Sie würden damit dem Ersten Besten, der sich wegen irgend einer Kleinigkeit von einem Artikel verletzt glaubt, das Recht geben, dem Redacteur eine ellenlange Berichtigung zuzuschicken und so wäre der unglückselige Redacteur Tag für Tag verurtheilt, selbst die Initiative zu einem Proceß zu ergreifen. Die Folge davon würde sein, daß die Richter bald ein Odium gegen die Redacteure fassen und die meisten ihrer Beschwerden abweisen. Sie setzten also den Redacteur in eine ganz unrichtige Stellung. Wer eine Beschwerde wider den Redacteur zu führen hat, mag selbst die Initiative dazu ergreifen. Diese übertriebene Empfindlichkeit, die wir hier in Schutz nehmen sollen, brauchen wir indeß in Deutschland wahrlich nicht zu fördern. Täglich wird so viel Ungehöriges und Extravagantes geschrieben, daß es besser ist, wir erziehen unser Publicum dazu, daß es eine härtere Haut bekommt.

Diese Empfindlichkeit stammt auch nicht aus unsern deutschen Sitten. Die Preßbestimmung ist, wie manche andere, aus Frankreich importirt. Dort wird diese Bestimmung nicht nur auf periodische Zeitschriften angewandt, sondern auch auf Bücher und selbst historische Werke. Ein Proceß der fünfziger Jahre entstand, weil von dem Großvater eines Mannes gesagt war, er habe mitgewirkt bei der Verhaftung Ludwig's XVI. in Varennes. Es wurde durchgesetzt, daß ein Cartonblatt zu jenem Werke gedruckt wurde, welches die Berichtigung enthielt. Aehnliches geschah mit den Memoiren des Herzogs von Marmont. Von diesem Geiste wollen wir nur ein Minimum übernehmen. Stellen Sie deßhalb den Proceß nicht auf den Kopf, sondern geben Sie Jedem, der da will, die Möglichkeit sich zu beschweren, wenn der Redacteur die geforderte Berichtigung ungereimt findet. Eine Verzögerung wird nicht zu befürchten sein, wenn Sie den Abs. 3 in folgender von mir beantragten Fassung annehmen: „Beanstandet der Redacteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung, so hat er in der nächsten Nummer die einfache Thatsache dieser Beanstandung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und der Einsender kann die richterliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht des zu bezichtigenden Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittelst schriftlicher, auch dem Redacteur zuzustellender Verfügung unverzüglich zu ertheilen." So ist die öffentliche Aufmerksamkeit in richtiger Weise erweckt und gedeckt vor jedem Mißbrauch. Aber ich bitte Sie, schützen Sie die Redacteure vor den maßlosen Berichtigungen, die ihnen durch dieses Gesetz aufgenöthigt würden.

Regierungs-Commissär v. Brauchitsch empfiehlt eventuell die Annahme des Amendement Ackermann, da eine Berichtigung, wenn sie wirksam sein soll, schnell erfolgen müsse.

Abg. Parisius ist in der angenehmen Lage, bei diesem Paragraph mit der Commission völlig übereinzustimmen. Es wird viel mehr in der Presse gelogen, als man gewöhnlich annimmt (Sehr wahr! sehr richtig! Beifall), und es ist keineswegs richtig, was vorhin gesagt wurde, daß jede anständige Zeitung eine Berichtigung schon freiwillig aufnehme. Es gibt sehr viele Personen, die auf das heftigste in der Presse angegriffen wurden, und die niemals eine Berichtigung haben erlangen können. Ich selbst habe sogenannte anständige und angesehene Preßorgane kennen gelernt, von denen es unmöglich war, eine Berichtigung zu erlangen. Auch der officiösen und der Regierungspresse gegenüber ist dieser Paragraph durchaus nothwendig. Damit eine wahrheitsgemäße Presse überall gefördert werde, halte ich auch die Bestimmung für sehr nothwendig, daß der Redactur die Entscheidung des Richters nachsuchen muß und nicht der Einsender. Ich bitte Sie, alle Amendements abzulehnen und den §. 12 in der Commissionsfassung anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird nur das Amendement Bähr

(Kassel) und Weigel angenommen, so daß der §. 12 nunmehr folgendermaßen lautet:

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Die Berichtigung muß sich auf thatsächliche Angaben beschränken und thunlichst in dem Umfange der zu berichtigenden Mittheilung gehalten sein. Beanstandet der Redakteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach der Einsendung die gerichtliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht des zu berichtigenden Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittels schriftlicher, auch dem Einsender zuzustellender Verfügung unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die zuständigen Gerichte werden von der Centralbehörde jedes Bundesstaates bestimmt. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung, oder wenn die gerichtliche Entscheidung angerufen ist, nach Zustellung der Verfügung, welche die Aufnahme anordnet, nächstfolgenden für den Druck noch nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen. Schluß der Sitzung.

Deutschland.

* **Karlsruhe**, 21. März. Wenn wir hie und da auf demokratische Stimmen verweisen, welche sich mißbilligend über die kirchlichen Maßregelungen und die polizeilichen Ausnahmsgesetze äußern, so thut man uns kurzweg mit dem Schlagwort von dem Bund der „Schwarzen" und „Rothen" ab, der nur in einer nationalservilen Phantasie spuken kann. Was werden aber die servilen Hetzer sagen, wenn nunmehr in den eigenen nationalliberalen Parteiorganen die Stimmen sich mehren, die der bisherigen Kirchenpolitik müde den Rücken kehren und vor allem alle Ausnahmsgesetze verworfen sehen wollen? Unter diesen Stimmen führen wir ganz besonders den nationalliberalen „Pfälzer Kurier" auf, der sich in folgender kräftiger und gesunder Weise äußert:

„Es ist ein nicht erst durch die Reichsgesetze eingeführter Grundsatz des deutschen Staatsrechts, daß Niemand aus dem Gebiete des Staates, dem er angehört, ausgewiesen werden kann; seine Heimath darf ihm nicht genommen werden; hier ist jedenfalls der Ort, wo er sein Haupt niederlegen kann. Und von diesem Grundsatz soll nun auf einmal eine Ausnahme gemacht werden! Die erste allerdings nicht! Die erste wurde schon gemacht bei dem Jesuitengesetz. Und was hat jenes Jesuitengesetz genutzt? Ein paar hundert Ausländer sind ausgewiesen, etlichen hundert Inländern sind Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt worden und — Hunderttausende hat man dafür in die Opposition getrieben, Hunderttausende haben sich auf die Seite der Gemaßregelten geschlagen, Hunderttausende denken, reden, arbeiten jetzt im Sinn jener Hunderte; Hunderttausende, von denen außerdem vielleicht nicht der dritte Theil daran gedacht hätte, sich für die Jesuiten in's Zeug zu werfen. Das hat man glücklich zu Wege gebracht mit jenem Polizeigesetz, welches es in's Belieben der Regierungen stellt, ob sie die Jesuiten chicaniren oder dulden wollen. Das Letztere ist es namentlich, was den gesunden Sinn des Volkes verletzt; wenn ein Jesuit ein Unrecht begeht und er wird deßhalb vom Gericht bestraft, da werden wohl Wenige sich für ihn erhitzen. Aber wenn er von der Polizei gehudelt wird, blos weil er Jesuit ist — das behagt dem geraden Sinn des Volkes nicht. . . . Und nun will man das an den Jesuiten gemachte Experiment noch weiter ausdehnen, auf die katholischen Bischöfe, auf den ganzen katholischen Clerus. Was wird man damit ausrichten? Man verstärkt nur die Opposition. Man weist vielleicht ein paar Bischöfe, etliche Dutzend Geistliche über die Grenze, nnd die Tausende derselben, welche im Lande bleiben, die werden nur um so mehr erbittert, und mit ihnen die Hunderttausende, die ihnen anhangen; und die Beilegung des unseligen Streites wird nur noch mehr erschwert. Daran sollte man doch auch denken, daß wir aus diesem Streit einmal herauskommen müssen, daß wir nicht ewig in diesem Zustande fortleben können, der die besten Kräfte des deutschen Volkes in ödem Gezänk zu verzehren droht. Denn hier steht Parteistandpunkt wider Parteistandpunkt; wie lange wir auch hinüber- und herüberschreien — überzeugen wird doch Keiner den Anderen. Hier gilt's, endlich einen modus vivendi ausfindig zu machen. Durch den innereu Zwist ist das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen. Lassen wir es unsere angelegentliche Sorge sein, daß wir dem neuen nicht in seinen ersten Jahren schon den Keim des Zerfalls einimpfen. Preußen hat mit seinen Maigesetzen einen unglücklichen Versuch gemacht, zum Ziele zu kommen; es mag weiter zusehen, wie es damit fertig wird; das Reich aber m.. die Hand davon lassen. Wenn Preußen einen Fehler in seiner Gesetzgebung gemacht hat, ist doch das Reich nicht dazu da, dafür seine Haut zu Markt zu tragen. Oder sollen wir die Wirren, die jetzt in Preußen an der Tagesordnung sind, lediglich der guten Kameradschaft halber auch zu uns herüber verpflanzen? Das wäre doch etwas zu viel verlangt."

× **Aus dem Kreise Karlsruhe**, 20. März. Für die katholischen Geistlichen wird ein förmliches Studium nothwendig, um das Meer von Strafparagraphen kennen zu lernen, die wie ein Damoklesschwert über ihnen hin- und herschwirren, um sie jeden Augenblick zu fassen, wenn sie auf dem enge gezogenen Weg, den sie im modernen Staate zu gehen haben, im Geringsten straucheln sollten. Die vielen Strafparagraphen stellen an den Clerus Anforderungen einer Unfehlbarkeit, die keinem anderen Sterblichen zugemuthet wird. Das jüngste kirchenpolitische Gesetz vom 19. Febr. l. J. enthält fünf zu § 16 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 eingeschaltete Strafparagraphen, von denen beinahe wieder jeder für sich ein wahres Füllhorn mehrerer einzelnen Strafbestimmungen ist. Und um die geistliche Berufsthätigkeit gewissermaßen bis zum Ersticken einzuschnüren, werden auch noch sieben Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches eingeflochten, deren Verletzung unter Umständen Amtsentsetzung und Einkommensperre für den Schuldigen zur Folge hat. Ein geistlicher Kirchendiener braucht jetzt nur noch einen oder mehrere überwachende Reichsfreunde, und es blüht ihm eine recht hübsche Zukunft, die der Berufsfreudigkeit einen solchen Vorschub leisten wird, daß die Wahl des geistlichen Standes selten mehr vorkommt, wie wir in einem früheren Artikel bereits gesagt haben. Aber nicht genug an der Particularstaatsgesetzgebung in kirchlichen Dingen, wölbt sich über diese wie ein Dach, das zu erwartende neueste Reichsgesetz in Betreff des Verlustes der Staatsangehörigkeit bestrafter Religionsdiener. Auf Wen dieser Stein fällt, der wird in der That ein „Vaterlandsloser" und er mag sich im fernen Amerika jenen Fleck Erde suchen, der ihn von den Strapazen deutscher Reichsfreiheiten ausruhen läßt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß jetzt schon viele Geistliche ihr Augenmerk auf diesen Weg über Land und Meer gerichtet haben, um dem best' regierten Lande diesseits des Oceans und seinen sog. „berechtigten Eigenthümlichkeiten" zu entrinnen. Wäre dieß keine Feigheit? Wir glauben nicht. Das Volk in Baden, das alle öffentlichen Stellen von Macht und Einfluß an den Liberalismus abgibt, wird im Schmelztiegel herber Prüfungen geläutert werden müssen, auf daß es sehend wird. Ob mit dem bevorstehenden neuen Reichsgesetze alle Lücken der modernen Gesetzgebung gegen die Kirche ausgeebnet sind, können wir nicht beurtheilen; möglich daß, wie bei den Kriegswaffen, auch hier nach kurzer Zeit wiederum Aenderungen räthlich erscheinen; denn die Erzwingung der Anerkennung der Staatsomnipotenz „selbst um den Preis der Vernichtung des Gegners", wie Bluntschli ausgesprochen, läßt noch manche jetzt ungeahnte Reichsentschließungen offen, zumal, wie die „Germania" bemerkt, die Definition der Unfehlbarkeit fort und fort gegnerischerseits eine sehr willkommene Veranlassung und Handhabe bleibt, bis das System des Liberalismus vollends abgerundet dasteht, wenn nicht eine höhere Macht als die einzelne Staats- und Reichsgewalt die Wege der Verständigung vorzeichnet.

W **Pforzheim**, 22. März. In dem heutigen „Pforzh. Beobachter" wird an die Adresse Ihres Correspondenten die Mittheilung gerichtet, daß die Zahl der „selbstständigen" Männer, welche sich als Mitglieder der hiesigen altkatholischen Gemeinde eingezeichnet haben, „nun" ca. 130 betrage und nicht blos 70, wie wir in unserer „allzugroßen Bescheidenheit" berichtet hätten. Obgleich der in diesen Worten liegende Vorwurf gänzlich hinfällig ist, da wir ja vor acht Tagen nur den damaligen, nicht schon den jetzigen Bestand der altkatholischen „Heerde" berichten konnten, nehmen wir doch von dieser Mittheilung mit gebührendem Danke Notiz, nnd erlauben uns zugleich, von dem, wie es scheint, gut unterrichteten Herrn -r= Correspondenten über einen andern zweifelhaften Punkt in der hiesigen altkatholischen Sache gefälligen Aufschluß zu erbitten. Wie ist es denn zu erklären, daß in der altkatholischen Generalversammlung vom 12. d. der Vorsitzende verkündigte, man habe die bestimmte Zusage von Dr. Watterich in Straßburg, daß er am Ostersamstag als „Seelsorger" an die Spitze der hiesigen altkatholischen Gemeinde treten werde — auch in dem amtlichen altkatholischen Aufruf vom 6. d. heißt es von dem neuen Geistlichen: „er habe sich bereit erklärt" — während Dr. Watterich dieser Tage in Straßburg die bestimmte Erklärung abgegeben hat und auch im „Mainzer Journal" (Nr. 66) hat erklären lassen, daß er „keinerlei altkatholische Seelsorgestelle antreten werde und mit Niemanden wegen einer solchen in Unterhandlung stehe"? Wie reimt sich das zusammen? Wir hegen das Vertrauen zu dem freundlichen -r= Correspondenten, daß er uns bei unserem „redlichen Bemühen um die altkatholische Sache" auch in diesem Punkte die nöthige Aufklärung verschaffen wird.

Straßburg, 21. März. Die „Elsässische Correspondenz" weist nach, daß ohne Erhöhung der directen Steuern die jährliche Entlastung Elsaß-Lothringens an indirecten Steuern 7,767,950 Fr. beträgt.

Schlettstadt, 15. März. Wir lesen im „Niederrh. Curier": „Einem Pariser Journal wird aus Schlettstadt geschrieben, daß Herr Vatin im Verdacht stand, Verfasser einer der gegen den Bischof zu Straßburg veröffentlichten Protestationen zu sein und deßhalb durch die „preußische" Polizei aus Elsaß ausgewiesen wurde. Herr Vatin ist aus einer sehr ehrenwerthen hiesigen Familie, allerdings mit Leib und Seel' Franzose, weßhalb er auch optirte, doch bezweifeln wir stark, daß dies der einzige Grund der über ihn verhängten auffallenden Maßregel war." Aufklärung bleibt also abzuwarten.

Stuttgart, 21. März. Das „Süddeutsche Correspondenzbureau" erfährt, daß das „Deutsche Volksblatt", Organ des Bischofs Hefele, mit Ende März zu erscheinen aufhöre.

Frankfurt, 20. März. Die „Nordd. Allg. Ztg." mustert heute die Versuche der reichstreuen Elemente, sich zur Abwehr aller reichsfeindlichen Bestrebungen bei Wahlen u. s. w. zusammenzuthun und findet einerseits, daß die Bewegung noch sehr viel zu wünschen übrig lasse, andererseits aber in jene große Mehrheit reichstreuer Elemente noch nicht gedrungen sei, „die den Rechtsgedanken acceptiren, ohne denselben sofort in Zusammenhang mit der Verwirklichung mehr oder minder doktrinärer frommer Wünsche zu bringen." Eine conservative Partei auf dem Boden des Reiches oder richtiger im Gefolge der Reichsregierung — das ist das Ideal der „Nordd. Allg. Ztg.", wie der „Prov.-Correspondenz," die nach den letzten Wahlen wiederholt, in Huld bald, bald in Schmerz, der Conservativen gedacht und ihre abnehmende Ziffer lebhaft bedauert hat. Uns will die hinter diesen Wünschen sich bergende Furcht, der jetzt courfähige Liberalismus könne einmal einen Rückfall in das Scharlachfieber seiner Jugend bekommen, höchst unnütz erscheinen; mit den Gneist's, Beseler's, Sybel's lassen sich schon conservative Versuche sogar am allgemeinen gleichen Wahlrecht machen und wozu wäre Braun da, wenn nicht, um dieselben seiner Aufgabe gemäß „interessant" zu machen? (Frkf. Ztg.)

Münster, 16. März. Heute Morgen ist endlich der Verkauf der gepfändeten bischöflichen Mobilien zu Stande kommen. Er fand um 10 Uhr im Appellationsgerichtsgebäude statt, wohin man früher, wie bekannt, die Möbel durch expreß dafür gedungene Leute aus Zehlenburg hatte schaffen lassen. Der Hof des Gerichtsgebäudes war mit Menschen dicht besetzt, und auch auf der angrenzenden Straße (Pferdestiege) hatten sich große Menschenmassen angesammelt. Die Menge verhielt sich resignirt und ruhig. Nur wenige Polizeidiener bemerkte man, und Soldaten waren diesmal gar nicht vorhanden. Sämmtliche Möbel wurden von Bürgern hiesiger Stadt erstanden, um dem Herrn Bischofe sofort wieder leihweise überlassen zu werden. Unter den gepfändeten und versteigerten Gegenständen fand sich auch eine Kuh, die sich recht stattlich ausnahm, da das Volk sie mit einem schönen Kranze geschmückt hatte. Nach der Licitation, die etwa eine halbe Stunde dauerte, bewährte sich wieder in recht rührender Weise die Liebe und Verehrung der Münsteraner zu ihrem Oberhirten. Ein Herr wollte zwei Schimmel herbeiholen, um mit denselben den bischöflichen Wagen wieder zum Palais zu schaffen. Das wollte aber das Volk nicht dulden. Flugs spannten sie sich 30 bis 40 Mann vor den Wagen, und zwar Hoch und Niedrig, Jung und Alt, und zogen den Wagen zum bischöfl. Palais. Rechts und links folgten dichte Menschenmassen, warfen Kränze auf den Wagen und jubelten ein Hurrah nach dem anderen. So war der Zug eröffnet. Acht Mann ergriffen einen Tisch, hoben ihn hoch und schlossen sich unter Hurrah dem Zuge an. Dann fiel das Volk über die andern Möbel her; jeder wollte seinem Bischof etwas wieuerbringen, und bald bewegte sich eine stattliche Procession von dem Gerichtsgebäude zu dem bischöfl. Palais. Die Einen trugen Stühle, die Andern Tische, und unter unaufhörlichem Jubelgeschrei bewegte sich der Zug weiter. Im bischöflich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Palais war gerade eine Massendeputation ans Laer versammelt, als der Zug ankam. Als nun die Leute aus Laer sahen, daß selbst die angesehensten Bürger mit am Wagen zogen, während sie gleichzeitig wußten, daß auch nicht der ärmste Bürger von Münster zu bewegen gewesen war, der Behörde bei der Pfändung behilflich zu sein, da überwältigte Viele die Rührung, und man sah helle Thränen aus den Augen dieser kernigen Männer perlen. (Germ.)

Krefeld, 19. März. Die kath. Partei hatte gestern Nachmittag 3 Uhr eine stark besuchte Volksversammlung behufs Erlaß einer Adresse an den deutschen Episcopat. Als Dr. med. Urfey dieselbe besprach und u. A. bemerkte, daß die Bischöfe von Posen und Trier „in den Kerker geworfen seien", da wurde der Redner unterbrochen. Herr Polizeiinspector Scheuer sah sich auf Grund des § 7 des Vereinsgesetzes veranlaßt, die Versammlung aufzulösen. (Dieser § lautet: „Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.) Darauf gabs Spektakel, zuerst im Saal, dann auf der Straße, und einige Herren wurden verhaftet. Gegen die „übrigen Hauptunruhestifter," deren Persönlichkeiten, wie der „Kref. Ztg." mitgetheilt wird, zum großen Theil bereits festgestellt sind, soll strafgerichtlich vorgegangen werden. Die „Kr. Ztg." ist bei dieser Gelegenheit sehr schlimm auf die Leute zu sprechen, welche nach solcher Auflösung unangenehm geworden sind. Sie hätte besser gethan, wenn sie dargelegt, wie nach der angeführten Aeußerung des Dr. Urfey eine Auflösung erfolgen konnte und gar auf § 7 des Vereinsgesetzes.

Berlin, 19. März. Die Presse ist nun einmal ein Stiefkind in deutschen Landen. Alles, was auf Erleichterung ihres mühevollen Daseins abzielt, trägt den Todeskeim in sich, oder wenn es zur Entwickelung gelangt, so ist diese Entwickelung eine so langsame, daß sie zum wahren Spott wird auf die „affenartige Geschwindigkeit", die in anderen Dingen preußischem Wesen eigen sein soll. Die Specialdebatte des Reichspreßgesetzes ist davon ein neuer Beweis. Sie hat schon drei volle Plenarsitzungen in Anspruch genommen, und kaum die Hälfte der 35 Paragraphen ist erledigt und dazu nur die weitaus unwichtigere Hälfte. Es liegt eine gewisse Langweile und Mattigkeit in den Debatten und den letzten Rest von Aufmerksamkeit zerstören die namentlichen Abstimmungen, welche sich bei den schwankenden Majoritäten mit erschreckender Regelmäßigkeit wiederholen. Nur der § 17, welcher dem Reichskanzler das Recht zuspricht, auswärtige Blätter nach zweimaliger Verurtheilung auf zwei Jahre zu verbieten, gab heute zu einer regeren Discussion Anlaß. Abg. Sonnemann beantragte, den Paragraphen zu streichen als eine ebenso vexatorische wie erfolglose Maßregel, die nur einen Sinn haben würde, wenn man die Eisenbahnen und Telegraphen aus der Welt schaffen könnte. In ähnlichem Sinne sprach Windthorst, der heute so scharf und treffend war, wie je. Abbé Guerber und Graf Arnim Boitzenburg beschäftigten sich speciell mit den elsaß-lothringischen Preßverhältnissen, die indeß nur in einem losen Zusammenhange mit diesem Paragraphen stehen. Guerber sprach wieder sehr gewandt und eindringlich; es war nicht ersichtlich, weßhalb das hohe Haus mehrfach während seiner Rede heiter gestimmt wurde. Graf Arnim-Boitzenburg, der Oberpräsident von Lothringen, vertheidigte die Handhabung der Preßverhältnisse im Reichslande mit denselben Gründen, welche sein Chef vor einigen Wochen dem Reichstage entwickelt hat. Abg. v. Hoverbeck stimmte dem Antrage des Abg. Sonnemann principiell zu; nur wollte er sich nicht definitiv entscheiden, bis das Haus über § 35 des Gesetzes beschlossen habe. Dieser Paragraph schließt bekanntlich das Reichsland von den Wohlthaten und Leiden des neuen Preßgesetzes aus und im Falle seiner Annahme, so argumentirte Hoverbeck mit Recht, würde in Elsaß-Lothringen vorläufig das französische Preßgesetz in Kraft bleiben, auf Grund dessen dann alle deutschen Blätter daselbst verboten werden könnten, während umgekehrt nach Annahme des Sonnemann'schen Antrags die ausländischen Blätter in Deutschland selbst vor diesem Schicksal sicher wären. Der Antragsteller erkannte die Möglichkeit einer Rechtsungleichheit, welche im Sinne Hoverbecks aus der sofortigen Abstimmung über seinen Antrag resultiren könnte, an und beantragte deßhalb, die Abstimmung über § 17 mit der über § 35 zu verbinden; das Haus schloß sich dem an. (Frkf. Ztg.)

Berlin, 19. März. Der Bericht über die Gewerbeordnungs-Novelle kommt demnächst zur Vertheilung und alsbald auch in's Plenum des Reichstags, da man diesen Gegenstand bis zu den Osterferien durch alle drei Lesungen bringen will. Auch das Preßgesetz soll bis dahin fertig gestellt werden, doch muß sich darüber noch der Bundesrath aussprechen, was ja erst nach der zweiten Lesung geschehen soll. — Das Militärgesetz wird jedoch erst nach Ostern zur Plenarberathung gelangen können, weil die Feststellung des Berichts, nach dem Abschlusse der Verhandlungen, immer noch Zeit erfordert. — Die Wahlprüfung des Abg. Feldmarschalls General v. Moltke stellt große Unregelmäßigkeiten heraus, über welche zunächst schriftlich an die Abtheilung berichtet worden ist. Die Wahl ist zudem nur mit 97 Stimmen über die absolute Mehrheit zu Stande gekommen und es wird, wie man schon jetzt sieht, eine ansehnliche Stimmenzahl für ungültig erklärt werden müssen. (Frkf. Ztg.)

Berlin, 19. März. Die heutigen Nachrichten über das Befinden des Fürsten Bismarck lauten weniger günstig als gestern. Allem Anschein nach hat das Regenwetter wieder einen nachtheiligen Einfluß auf seinen Zustand geübt, da die Schmerzen sich wieder einstellen, wenn auch nicht mit der frühern Heftigkeit. Deshalb verlaufen auch die Nächte immer noch meist schlaflos, und erst gegen Morgen pflegt ein mehrstündiger Schlaf einzutreten, nach welchem der Patient sich jedoch wenig gestärkt fühlt. Unter solchen Umständen macht die Genesung bis jetzt keine sichtbaren Fortschritte. Ohne Zweifel sind die Officiösen daher wohl vor der Erkrankung des Reichskanzlers autorisirt worden, das Referat zu desavouiren, welches der ungarische Belletrist Moritz Jokai über seine Unterredung mit dem Fürsten Bismarck im „Hon" veröffentlicht hat. Auf ein solches Desaveu konnte man sich nach den frühern Erfahrungen mit ziemlicher Sicherheit gefaßt machen. Wenigstens hat bis jetzt dasselbe Schicksal noch jeden Journalisten und manchen Diplomaten betroffen, die es sich herausnahmen, den Inhalt ihrer Unterredungen mit dem Reichskanzler an die große Glocke zu hängen. In dieser Beziehung braucht nur an die Verleugnung des Senators Karl Schurz, des Hrn. Vilbort, eines amerikanischen Zeitungsschreibers, des Generals Gavone und des Hrn. Benedetti erinnert zu werden. Etwas boshaft bemerkt denn auch die Kreuzzeitung: es sei nach solchen Erfahrungen nur überraschend, daß derartige bedenkliche Besuche selbst dann nicht abgelehnt würden, wenn Dr. Braun die wißbegierigen Fremden einführe. Was Fürst Bismarck gegen Hrn. Jokai speciell über die französische Nation gesagt haben soll, und von unsern Witzblättern zum Gegenstande von allerlei Carricaturen gemacht wird, steht freilich mit seiner Aeußerung im Reichstage, wonach die Franzosen leichter zu regieren wären als die Deutschen, in offenbarem Widerspruch. Aber gleich merkwürdige Widersprüche dem Reichskanzler nachzuweisen, war man schon öfter in der Lage. Uebrigens ist es für die relativ guten Beziehungen zwischen dem Reichskanzler und dem gegenwärtigen französischen Botschafter am hiesigen Hofe, Vicomte de Gontaut-Biron, bezeichnend, daß die „Nordd. Allg. Ztg." heute „unserm" Braun etwas derb den Kopf wäscht, weil derselbe sich zum Sprachrohr der frivolen Behauptung hergegeben habe, daß die persönlichen Beziehungen jenes Diplomaten zum Reichskanzler irreparabel geworden seien und deshalb des Erstern Rücktritt nothwendig gemacht hätten. Dagegen bestätigt sich leider die Mittheilung der „Germania", daß der Gesetz-Entwurf, betreffend die Internirung und Ausweisung von Religionsdienern, welcher die mildere Ueberschrift: „Gesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" erhalten hat, im Bundesrath mit allen Stimmen gegen die von Reuß j. L. angenommen worden ist. Es erhellt daraus von neuem, daß der Bundesrath nicht die Widerstandsfähigkeit besitzt, welche das Volk von ihm zu erwarten berechtigt war. (K. V. Z.)

Berlin, 20. März. Die „Börsenzeitung" will wissen, der Kaiser hätte unter lebhafter Befürwortung des Finanz- und des Handelsministers entschieden, daß den nothleidenden Privateisenbahnen ihre financiellen Reconstructionen und ihre Weiterentwicklung von Staatswegen thunlichst erleichtert und nach Umständen der Lage bei überwiegend öffentlichem Interesse auch durch temporäre Staatsbeihülfen, beispielsweise Vorschüsse und zeitweise Zinsgarantien Unterstützung gewährt werde.

Berlin, 21. März. Reichstag. Auf eine Interpellation des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg wegen Außer-Cours-Setzung der österreichischen Thaler erklärt der Staatsminister Delbrück Dienstag antworten zu wollen. Ein vom Abgeordneten Sonnemann eingebrachter Antrag um Sistirung des Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Most (Chemnitz) für die Dauer der Session wurde angenommen. Ferner wurde der Gesetzentwurf über den Erwerb eines Grundstückes Behufs Errichtung eines Botschafterhotels in Wien in erster und zweiter Lesung mit 169 gegen 133 Stimmen angenommen. Gegen den Antrag stimmten das Centrum, die Fortschrittspartei, die Socialdemokraten und Polen. Sodann wurde die zweite Lesung des Preßgesetzes fortgesetzt und die §§. 20 bis 25 nach langer Debatte in der Commissionsfassung angenommen. §. 24 betreffs Aufhebung des Zeugenzwanges wurde von dem Bundescommissar sehr heftig bekämpft.

Ostrowo, 20. März. Der Erzbischof Ledochowski hat das Erscheinen zu dem am 15. April angesetzten Termin zur Beantwortung der Anklage vor dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in Berlin abgelehnt.

Ausland.

Wien, 20. März. Das Abgeordnetenhaus nahm heute das zweite Confessionsgesetz in dritter Lesung mit 192 gegen 38 Stimmen an und trat sodann in die Berathung des Budgets ein.

Pest, 20. März, 10½ Uhr. Das neue Ministerium ist wie folgt zusammengesetzt: Präsident Bitto, Finanzminister Ghyczy, Handelsminister Bartal, Minister des Innern Graf Szapary, Minister am Kaiserlichen Hoflager Freiherr von Wenkheim, Minister für Communicationen Graf Zichy, Unterrichtsminister Pauler, Honvedminister von Szeude, Minister für Kroatien Graf Pejacsevich. Morgen findet die Vereidigung der neu eingetretenen Mitglieder des Cabinets statt. Der Reichstag soll auf kurze Zeit vertagt werden.

Pest, 21. März. Die Mehrheit der hiesigen Blätter äußert sich befriedigend über den Eintritt Bartals und namentlich Ghyczys in das Cabinet. Die neuen Mitglieder des Cabinets legten heute den Eid ab.

Bern, 20. März. Aus dem Jura wurden weitere fünf Geistliche ausgewiesen und in Delsberg und Laufen die zum Privatgottesdienst benutzten Locale geschlossen.

Amsterdam, 20. März. „Reuters Bureau" meldet aus Penang: „Die Holländer haben die Befestigungsarbeiten und die Verproviantirung fortgesetzt. Banswieten kehrt dieser Tage nach Batavia zurück. In Atchin bleibt Verspeyck mit 2000 Mann. Im Laufe des October soll eine dritte Expedition folgen, wenn bis dahin kein Friede abgeschlossen ist."

Lokales.

Karlsruhe, 17. März. Der Gemeinderath hatte heute die zweite und letzte Sitzung behufs Berathung des Gemeindevoranschlags für 1874. Die städtische Umlage wird, wie bisher, 18 kr. betragen. Bei der Berathung kam u. A. auch das in der Presse behauptete ungünstige Mortalitätsverhältniß hiesiger Stadt zur Sprache. Der medicinische Respicient erklärt, daß die statistischen Nachweise dies nicht bestätigen, indem Karlsruhe zu den gesundesten Städten gezählt werden müsse, und übernimmt es, auf Wunsch des Gemeinderaths in einer der nächsten Sitzung hierüber Vortrag zu erstatten.

* Aus Pforzheim wird gemeldet, daß dort die Eheleute G. verhaftet wurden, weil sie im Verdacht stehen, durch eine größere Quantität des berüchtigten, im Volksmund „Klepperlesthee" genannten Aufgusses von Mohnkapseln ihr Kind getödtet zu haben. —

† Kirchliche Nachrichten.

Pfarrer Martin Doos z. Z. in Baden erhielt die Präsentation auf die Pfarrei Schliengen.

Pfarrer Victor Baith in Plittersdorf wurde auf die Pfarrei Au a. Rh. präsentirt.

* Schwurgericht.

Constanz, 18. März. Guntram Schwehr aus Hessen wird wegen Diebstahlsversuchs und Anstiftung zum Diebstahl — er war wegen Raubs angeklagt — zu 7 Monaten Gefängniß verurtheilt, die Mitangeklagte Amalie Schetz von Bernau erhält 8 Tage Gefängniß. —

Offenburg, 14. März. Josephine Frei von Daisendorf erhält wegen Tödtung ihres Kindes eine Gefängnißstrafe von 4 Jahren. —

Mannheim, 18. März. Jos. Löllbach II. von Käferthal wird wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. —

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Etwas Neues und Gutes.

Während die Neuzeit in der so wichtigen Lebensmittelfrage viele Erfindungen machte und den Haushalt namentlich durch Preserven von Fleisch, Fischen, Früchten und Gemüsen unterstützte, ist hierzu neuerdings eine Erfindung getreten, welche von alledem vielleicht die größte Bedeutung hat, indem sie nicht nur für Familien, sondern auch für den Unbemittelten, dem nur die Spirituslampe oder der Ofen zur Verfügung steht, ein wahrer Segen ist. Es sind dies die von Rudolf Scheller in Hildburghausen erfundenen **condensirten Suppen**, Tafeln, deren jede für den billigen Preis von 9 Kreuzer sechs Portionen der kräftigsten, wohlschmeckendsten Suppe von Gries, Reis, Erbsen, Gerste und Anderem liefert, welche in wenig Minuten durch Aufkochen in heißem Wasser zu bereiten sind.

Diese Scheller'schen condensirten Suppen haben bis jetzt nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland die günstigste Aufnahme gefunden und werden sicher ihren Weltgang machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Unterzeichnetem ist in Extraabdrücken zu haben:

Sendschreiben

der

Oberhirten der kathol. Kirche in Preußen

an den

hochwürd. Klerus und die sämmtl. Gläubigen ihrer Diöcesen.

Preis 2 kr. 5 Stück unter 1 Kreuzband fro. gegen Einsendung von 11 kr. in Marken.

100 Stück 2 fl. 12 kr.

L. Schweiß, Buchdruckerei in Heidelberg.

Freiburg und Bellingen. 2.1.

Bauaccordbegebung.

Die zur Restauration der Pfarrkirche in Bellingen, A.-B. Müllheim, erforderlichen

	im Anschlag von:
Maurerarbeiten . . .	235 fl. 56 kr.
Schreinerarbeiten . .	99 fl. 34 kr.
Schlosserarbeiten . .	19 fl. 30 kr.
Maler- und Vergolder-Arbeiten	1844 fl. 25 kr.

sind auf dem Soumissionswege in Accord zu geben.

Die zur Uebernahme derselben Lusttragenden werden eingeladen, von den bei kathol. Stiftungscommission Bellingen aufgelegten Ueberschlägen und Bedingungen Einsicht zu nehmen und ihre in Procenten des Ueberschlages ausgedrückten schriftlichen Angebote längstens bis

Dienstag den 14. April d. J.

versiegelt und mit passender Aufschrift versehen ebendaselbst portofrei einzureichen.

Freiburg und Bellingen, 20. März 1874.

Erzbischöfl. Bauamt. — Katholische Stiftungscommission.

Offenburg.

In meinem Geschäft findet ein geordneter junger Mensch unter günstigen Bedingungen eine Lehrstelle, auch werden mehrere Glasergehilfen gesucht.

Glasmalerei von **C. Müller.**

Eine katholische Familie auf dem Lande sucht ein einfaches, bescheidenes Mädchen, aus guter Familie, als Lehrerin und Erzieherin von 4 Mädchen, wovon das älteste 7 Jahre alt ist. Diese muß die Kinder in Allem unterrichten und sich vollständig der Wartung und Pflege derselben annehmen. Gefällige Offerte mit Angabe des geforderten Gehaltes und Uebersendung der Zeugnisse und Empfehlungen erbittet man sich unter Chiffre T. G. Nr. 66 portofrei und mit Beischluß einer Freimarke an die Exp. d. Bl. zur Weiterbeförderung einzusenden.

Communion- und Beicht-Andenken

in feinstem xylographischen Farbendruck per Dutzend Thlr. 1. empfiehlt

6.2 **Fr. Gypen's** Kunst-Verlag und Institut für kirchliche Malerei in München.

Musikschule in Freiburg i. B.

Beginn des Sommersemesters am 14. April d. J. Anmeldungen nimmt entgegen

Der Vorstand: **J. Schweitzer,**

Domprädendar und Domkapellmeister, Mitglied der Academie S. Cäcilia in Rom 2c.

Neue Kirchenmusikalien.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg i. Br. sind erschienen und durch alle Buch- und Musikalienhandlungen zu beziehen:

J. Schweitzer, Domprädendar, Domcapellmeister, Ehrenmitglied der Academie S. Cäcilia in Rom 2c.

50 katholische Kirchengesänge für Sopra, Alt, Tenor u. Baß Opus 15.

Die in diesen Original Compositionen äußerst zahlreich gebotenen Motetten, Gradualien, Offertorien, Antiphonen, Segensgesängen Lieder zur Anrufung des hl. Geistes, Hymnen, zu Maria und andern Heiligen u. dgl. m. werden gewiß eben so rasch allgemeine Verbreitung finden, wie die nun vergriffenen „Geistl. Lieder" des Verfassers, als deren Fortsetzung vorstehendes Werk gelten kann. Preis Partitur 2 Thlr.; 4 Stimmen zusammen 2 Thlr.

Messe zu Ehren des hl. Johannes des Täufers für Sopran, Alt, Tenor und Baß Op. 18; mit Begleitung der Orgel allein oder des Orchesters. Orgel- und Directions-Stimme mit 4 Singstimmen 2 fl. 2 kr. Die 4 Sing-Stimmen allein 52 kr. Die Orchesterstimmen complet 1 fl. 45 kr.

Tegelstücke: Vor-, Zwischen- und Nachspiele, nebst Modulationsbeispielen in den alten und neuen Tonarten, für Kirche und Schule. Op. 19. 1 fl. 10 kr.

Fünf geistliche Gesänge zu Behrle's Tobias für Sopran, Alt, Tenor und Baß, oder einstimmigen Chor, mit Harmonium, Orgel oder Pianoforte. Op. 20. Bei Maiandachten, Krippenspielen, Oelberg-Andachten u. dgl. verwendbar. Preis 35 kr.

Der Umstand, daß die früheren Werke des Verfassers bereits zu Tausenden in der alten und neuen Welt verbreitet sind, und, was bei Musikalien eine Seltenheit, theilweise neu aufgelegt werden mußten, ist wohl die beste Bürgschaft für die Brauchbarkeit vorstehender Compositionen und läßt eine weitere Empfehlung derselben als überflüssig erscheinen.

☞ Die Gemeinde sammelt für gemeinnützigen Zweck Gegenstände aus der Zeit des Klosters St. Blasien, z. B. Urkunden, Bücher, Bildnisse und Wappen der Aebte, Abbildungen der Kirche oder des Stiftsgebäudes u. s. w. und bittet um einschlagende Beiträge.

St. Blasien, den 17. März 1874.

Der Gemeinderath. M. Waßmer, Bürgermeister.

Bad. Beobachter.

Die Jahrgänge 1861, 1862, 1863, 1864, 1865 und 1866 gebunden, sind um den billigen Preis von 12 fl. zu verkaufen. Von Wem? sagt die Exp. d. Bl. 2.1.

Mastvieh-Versteigerung.

Donnerstag den 26. März, Vormittags 11 Uhr, werden in den Freiherrlich von Böcklin'schen Schloß- und Meyerhof Stallungen zu Rust (Eisenbahnstation Orschweier)

6 Stück ganz fette Ochsen und

53 „ ganz fette Kühe und Kalbinnen, wovon mehrere großtragend,

gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Rust, den 10. März 1874.

Freiherrlich v. Böcklin'sche Gutsverwaltung Rust.

Anzeige u. Empfehlung.

Der Unterzeichnete beehrt sich hiermit, dem geehrten hiesigen wie auswärtigen Publicum seine Dienste als

Möbel-Transporteur

sowohl für Umzüge in der Stadt als über Land mittelst seines eigenen auf's Beste eingerichteten Möbelwagens oder per Eisenbahn anzubieten und sichert reelle und möglichst billige Bedienung zu. Achtungsvoll

L. Allgeier, Querstraße 6.

Anzeige.

Von einem bedeutenden Weinguts-besitzer der Rheinlande wurde mir ein Commissions-Lager seiner selbstproducirten reingehaltenen Weine übertragen, u. zwar in 1/1 Flaschen, als:

Niersteiner	à fl.	—. 54 kr.
Forster Traminer .	„ „	1. 6 kr.
Dürkheimer Feuerberg	„ „	1. 18 kr.
Steinber Cabinet .	„ „	1. 30 kr.
Schloß Johannisberg	„ „	2. 6 kr.

und empfehle solche zur geneigten Abnahme bestens. — Wiederverkäufer erhalten angemessenen Rabatt.

Carl Malzacher in **Karlsruhe.**

Langestraße 139.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 24. März. Zweites Quartal. 45. Abonnementsvorstellung. **Deborah.** Volksschauspiel in 4 Akten von Mosenthal. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 25. März. **Dorf und Stadt.** Schauspiel in 2 Abtheilungen und 5 Akten von Charlotte Birch-Pfeiffer. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten.

18. März. Luise Marie, Vater Emil Höllischer, Controleur.
18. „ Eugen, Vater Franz Schmidt, Schuhmacher.
18. „ Elise Sibilla, Vater Ferdinand Krebs, Schlosser.
18. „ Daniel Karl, Vater Daniel Mitzel, Schuhmacher.
19. „ Lisette, Vater Jakob Bürck, Taglöhner.
20. „ Arthur Otto, Vater Friedrich Baumert, Magazin-Verwalter.
20. „ Karoline, Vater Karl Flamm, Kanzleigehilfe.

Todesfälle.

19. März. Margarethe, Ehefrau des Großh. Forst-Inspector a. D. Schaufler. 78 J.
19. „ Christof Schmidt, Privatier, ein Ehemann. 84 J.
19. „ Karl Dießle, Taglöhner, ledig. 38 J.
20. „ Ludwig, Vater Kanzleigehilfe Ebert. 1 J. 1 M. 10 T.
20. „ Verena Schenk, Privatiere, ledig. 51 J.
20. „ Georg, Vater Schlosser Reinhard. 17 T.
21. „ Theodor Hildenbrandt, Chirurg, ein Ehemann. 48 J.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg 2c.:

1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg 2c.:

7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):

7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:

5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):

6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:

5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:

6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 21. März.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig.	105¾ G
4½% do.	— b
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	104⅞ P
4½% do.	100⅞ b
4% do.	96⅞ G
3½% do. v. 1842	91⅞ G
Bayern 4½% Obl. 1856 8s. ½jähr.	101⅞ G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101½ G
4% „ „ 1jähr.	98¼ G
Württemberg 5% Obligationen	104⅞ G
4½% „	— b
4% „	97⅝ G
Nassau 4½% Obligationen	— b
3½% do.	93 P
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	100 b
4% do.	96⅞ G
Oesterr. 5% Silberrente H. 4⅝%	66¼ G
4% Papierrente H. 4⅝%	62⅝ G
do. do.	62⅝ G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	72 b
Rußland 5% Oblig. v. 1871	— G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	96 G
Belgien 4½% Obligationen	— G
Schweden 4½% Oblig. in Thalern	97⅞ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	97½ P
4% „ „	91⅞ P
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99⅞ G
6% „ 1885r v. 1865	101¾ b
5% „ 1904r 10/40 1864	98½ G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18½ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95 P
do. leere.	— b
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	111¾ G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147 G
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	260 G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1080 G
5% do. Creditactien, fl. 160	235 b
Stuttgarter Bank	80½ G
5% Elisabethbahn, fl. 200	209½ b
5% Rudolphsbahn, fl. 200	— G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	179¼ b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	111½ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	138¼ b
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	332 G

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86⅜ b
3% do. do.	49¼ G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85⅛ G
5% do. do. 2. Emiss.	— G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85¼ P
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61⅝ G
5% Hessische Ludwigsbahn	105⅝ G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	— P
6% Central Pacific, rückz. 1898	80 b
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	66⅞ G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	51½ G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113½ P
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	114 b
Badische 35-fl.-Loose	70½ b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22¼ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	— G
„ 25-fl.-Loose	57½ b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	71½ G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15 P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	92 G
„ 5% 500 do. do. 1860	95 b
„ 100-fl.-Loose do. 1864	157½ b
Schwedische 10-Thaler-Loose	15 G

Finnländer 10-Thlr.-Loose	— G
Meininger 7-fl.-Loose	— G
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	99½ G
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105½ P
Brüssel „	94 G
Hamburg „	105⅝ P
Leipzig „	105 P
London „	118½ b
Mailand „	— b
Paris „	94¼ P
Wien „	105½ G
Gold und Silber.	
Pr. Friedrichsd'or	fl. — —
Pistolen	„ 9. 34—36
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
Ducaten	„ 5. 81—83
20-Frankenstücke	„ 9. 24—25
Engl. Sovereigns	„ 11. 50 51
Russ. Imperiales	„ 9. 39—41
Dollars in Gold	„ 2. 25—26

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.